

12.01.93

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der
Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland
(Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz)

Punkt 2 der 651. Sitzung des Bundesrates am 14. Januar 1993

Für den Fall, daß Ziffer 50 und 51 der Drs. 868/1/92 keine Mehrheit
finden, möge der Bundesrat beschließen:

Zu Artikel 5 Nr. 2

In Artikel 5 Nr. 2 ist nach § 8 b folgender neuer § 8 b₁
einzufügen:

"§ 8 b₁

Landesrechtliche Regelungen

(1) Die Länder können bestimmen, daß bis zum <einsetzen: Ablauf
von 5 Jahren ab Inkrafttreten>

Ausgeliefert am 13. JAN. 1993

1. bei Anwendung des § 8 a Abs. 1 Satz 1 unbeschadet des § 1 Abs. 5 und 6 des Baugesetzbuchs § 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 9 keine Anwendung findet und
2. § 8 b Nr. 1 Satz 1 auch außerhalb des in Art. 1 Abs. 1 des Eingangsvertrages genannten Gebiets gilt.

(2) Bis zum <einsetzen: Ablauf von 5 Jahren ab Inkrafttreten> dürfen aufgrund Landesrechts an die Zulässigkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine weiterreichenden Anforderungen gestellt werden, als sie sich aus §§ 8 a und 8 b ergeben."

Begründung:

Der Antrag trägt dem in § 8 a des Regierungsentwurfs zum Ausdruck gelangenden Anliegen Rechnung, eine landesrechtlich bedingte Überdeterminierung der Bauleitplanung und der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf ein noch vertretbares Maß zurückzuführen. Die Regelung läßt den Ländern eine Vielfalt eigener Ausgestaltungsmöglichkeiten. Nach Ablauf der Experimentierphase kann auf der Basis der damit gesammelten Erfahrungen zuverlässiger als bisher beurteilt werden, wie das Verhältnis zwischen Bau(leit)planungs- und Naturschutzrecht sinnvoll und praxisverträglich auszugestalten ist.